

**Satzung der Gemeinde Oberau
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr**

Vom 26.07.2016

Die Gemeinde Oberau erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen nach Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberau über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr vom 17.10.2012 außer Kraft.

Oberau, 26. Juli 2016
Gemeinde Oberau

Immingner
Erster Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Löschfahrzeug (LF) 16/12 (MAN)	6,50 EURO
b) ein Löschfahrzeug (LF) 20 (MAN)	7,70 EURO
c) ein Löschfahrzeug (LF) KatS (Mercedes)	4,10 EURO
d) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,40 EURO
e) einen Pickup mit Beladung	1,45 EURO
f) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	0,50 EURO
g) Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	0,50 EURO
h) Anhänger für Ölspuren	0,25 EURO
i) Mehrzweckanhänger	0,25 EURO
j) großes Aggregat, fahrbar	0,65 EURO

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) ein Löschfahrzeug (LF) 16/12 (MAN)	115,00 EURO
b) ein Löschfahrzeug (LF) 20 (MAN)	105,00 EURO
c) ein Löschfahrzeug (LF) KatS (Mercedes)	54,00 EURO
d) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	30,00 EURO
e) einen Pickup mit Beladung	30,50 EURO
f) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	4,00 EURO
g) Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	4,00 EURO
h) Anhänger für Ölspuren	2,00 EURO
i) Mehrzweckanhänger	2,00 EURO
j) großes Aggregat, fahrbar	4,00 EURO

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tauchpumpe	5,00 EURO
b) eine TS-Pumpe 8/8	35,00 EURO
c) eine TS-Pumpe 4/5 (6/6)	21,00 EURO
d) einen Wasserstaubsauger	11,00 EURO
e) ein Notstromaggregat	11,50 EURO
f) eine Motorsäge	8,00 EURO
g) ein Atemschutzgerät - schwer	29,50 EURO
i) einen Chemieschutzanzug	57,50 EURO
j) eine Wärmebildkamera	13,00 EURO

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 29,00 EURO

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 17,90 EURO

5. Eigenbeteiligung der Gemeinde

Bei den unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kostensätzen wurde ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 10 % berücksichtigt.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung der Gemeinde Oberau über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr vom 26.07.2016 wurde am 02.08.2016 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 02.08.2012 angeheftet und am 17.08.2016 wieder entfernt.

Oberau, 17.08.2016
Gemeinde Oberau

Imminger
Erster Bürgermeister